Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 11.

(Nr. 10433.) Gesetz, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Münster. Vom 31. März 1903.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

§ 1.

Mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Münster werden, unter Abtrennung von dem Landkreise Münster, auf Grund der in den Anlagen unter I bis III abgedruckten Verträge vom 28. April 1902 vereinigt:

1. die Landgemeinde Lamberti,
2. von der Landgemeinde Überwasser die Bauernschaften Gievenbeck und Uppenberg,
3. von der Landgemeinde St. Mauritz das im Eingange des Vertrags zu III näher bestimmte Gebiet.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1903 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 31. März 1903.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bülow. Schönstedt. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky.
v. Tirpitz. Studt. Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski.
Frhr. v. Hammerstein. Möller. Budde.

Ausgegeben zu Berlin den 17. April 1903.

I.

Vertrag.

Münster, den 28. April 1902.

Die Herren Oberbürgermeister Max Jungeblodt und Bürgermeister Wilhelm Farwick zu Münster, als Vertreter des Magistrats der Stadt Münster einerseits und für denselben handelnd und die Herren kommissarischer Amtmann Franz Bartosch zu Münster und Gemeindevorsteher und Gutsbesitzer Hermann Averkamp zu Mecklenbeck als Vertreter der Landgemeinde Lamberti andererseits vereinbaren und schließen entsprechend dem Beschlusse der Stadtverordnetenversammlung vom 16. April 1902 — Nr. 9224 — und den Beschlüssen der Gemeindevertretung von Lamberti vom 28. Januar, 18. Februar, 26. Februar und 31. Mai 1901 und 24. März 1902 für die durch sie vertretenen Gemeinden folgenden Vertrag:

Der ganze Gemeindebezirk Lamberti wird mit dem Stadtbezirke Münster vereinigt unter den nachstehenden Bedingungen.

§ 1.

Die Stadtgemeinde Münster und die Landgemeinde Lamberti werden miteinander vereinigt zu einer einzigen, unter ein und derselben Verwaltung stehenden Stadtgemeinde Münster. Es werden alle Einwohner des erweiterten Stadtbezirkes, soweit nicht nachstehend etwas Abweichendes bestimmt ist, hinsichtlich aller Rechte und Pflichten, welche mit der Gemeindeangehörigkeit verknüpft sind, sowie rücksichtlich der Benutzung der beiderseitigen Gemeindeanstalten einander gleichgestellt. Insbesondere ist die Stadt Münster verpflichtet, den Einwohnern der bisherigen Gemeinde Lamberti den Anschluß an die städtische Wasserleitung, Gasleitung, Elektrizitätsanlagen und Kanalisation zu gestatten, wenn die Antragsteller die Kosten des Anschlusses tragen.

Diejenigen Einwohner der Bauerschaft Geist, deren Sohlstätten zwischen dem Kanal, der Weseler Chaussee und dem Kappenbergerdamme liegen und denen nach dem Gutachten einer aus drei Sachverständigen bestehenden Kommission durch die städtischen Wasserwerke das Wasser entzogen ist, erhalten, wenn sie Wasserleitung anlegen, die halben Kosten der Rohranlage von der Stadt zurückvergütet. Diese Kostenerstattung findet aber nicht Anwendung zugunsten solcher Gebäude und industrieller Anlagen, welche nach Abschluß dieses Vertrags errichtet werden.

Auch werden die hier bezeichneten halben Kosten nur dann den Berechtigten vergütet, wenn der Antrag auf Anschluß innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren nach der Eingemeindung gestellt wird. Mit den gesamten Anlagen wird dann nach einem Plane begonnen.

Den genannten Berechtigten werden auf ihren Wunsch an Stelle der oben genannten Vergütung der halben Kosten der Rohranlage die tatsächlich verwendeten Kosten für die etwa notwendig werdende Tieferlegung ihrer Brunnen zu drei Viertel seitens der Stadt Münster vergütet. Letztere Vergütung darf indessen den halben Betrag der Kosten der Rohrleitungsanlage nicht übersteigen. Über die Notwendigkeit der Tieferlegung der Brunnen und die Angemessenheit der Kosten entscheidet im Streitfalle die Aufsichtsbehörde (der Herr Regierungspräsident zu Münster) endgültig.

Von der genannten, aus 3 Sachverständigen bestehenden Kommission ernennt die Stadt Münster und der Bezirksvorsteher von Lamberti je einen, der dritte und Obmann wird vom Herrn Regierungspräsidenten von Münster ernannt.

Die Stadt Münster ist verpflichtet, auf der Hammer Chaussee einige Hydranten anzulegen.

§ 2.

Das ganze Vermögen der Gemeinde Lamberti geht auf die erweiterte Stadtgemeinde Münster über, so daß die erweiterte Stadtgemeinde Münster in alle privatrechtlichen Befugnisse, Rechte, Pflichten der bisherigen Stadt Münster und der bisherigen Gemeinde Lamberti als deren Rechtsnachfolgerin eintritt. Hierdurch werden jedoch etwaige besondere Bestimmungen von Stiftungen nicht berührt.

Die erweiterte Stadtgemeinde Münster übernimmt auch die Polizeibeamten der Gemeinde Lamberti in ihren Dienst, und zwar mit den gleichen Rechten, als solche den gleichstehenden Beamten in der Stadt zustehen.

§ 3.

Dem Magistrat der Stadt Münster tritt ein unbesoldetes Magistratsmitglied hinzu. Das Mitglied wird aus der Zahl der Einwohner der Gemeinde Lamberti und der in die Stadt Münster eingemeindeten Teile der Gemeinden Überwasser und Mauritz durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Münster gewählt. Wählbar sind nur diejenigen, welche in dem eingemeindeten Bezirke Grundbesitz von mindestens 20 ha haben. Das erste Mal findet die Wahl durch die vereinigten Gemeindevertreter der Landgemeinden Lamberti, Überwasser und Mauritz unter dem Vorsitze des Amtmanns nach den Vorschriften des Wahlreglements zur Kreisordnung statt.

Diese Sonderstellung des Bezirkes Lamberti dauert bis zum Ablaufe von 30 Jahren nach Abschluß dieses Vertrags.

§ 4.

Die Gemeindevertretung von Lamberti wählt aus ihrer Mitte zwei Mitglieder in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Münster, deren Amtszeit bis zur Ergänzungswahl der Stadtverordneten im Jahre 1904 dauert.

Zum Zwecke der Wahlen für die Stadtverordnetenversammlung bilden die Gemeinde Lamberti und die eingemeindeten Gebiete von Überwasser und Mauritz vom Jahre 1904 ab einen besonderen Wahlbezirk. Die Neuwahlen finden nach den Bestimmungen der Städteordnung gleichzeitig mit den Stadtverordnetenwahlen in Münster statt. Hierbei soll jedoch die Vorschrift maßgebend sein, daß die in den Stadtbezirk eingemeindeten Gebiete einen eigenen Wahlbezirk bilden und die zur Vertretung dieses Bezirkes zu wählenden Stadtverordneten nicht nur von den Wählern dieses Bezirkes gewählt werden, sondern auch in demselben ihren Wohnsitz haben müssen. Die Zahl der hiernach zu wählenden Stadtverordneten beträgt bis auf weiteres sechs.

Eine Erhöhung der Zahl der Stadtverordneten findet eintretendenfalls nach Maßgabe des § 14 der Städteordnung statt.

Diese Sonderstellung des Bezirkes Lamberti dauert bis zum Ablaufe von 30 Jahren nach Abschluß dieses Vertrags.

§ 5.

Das Gebiet der bisherigen Landgemeinde Lamberti wird einen besonderen Bezirk bilden (§ 60 der Städteordnung). Der Gemeindevorsteher von Lamberti wird als Bezirksvorsteher mit der Verwaltung des Bezirkes Lamberti betraut und wird der Magistrat, bevor er über solche Angelegenheiten, welche den Bezirk Lamberti besonders betreffen, beschließt, den Bericht des Bezirksvorstehers einholen. Der Bezirksvorsteher erhält eine angemessene Geschäftsunkostenentschädigung und zwar mindestens 300 Mark jährlich. Der Stellvertreter des Bezirksvorstehers wird von der Stadtverordnetenversammlung gewählt und von dem Magistrat bestätigt.

Für die Wählbarkeit des Stellvertreters gelten dieselben Bedingungen als bezüglich des Bezirksvorstehers.

§ 6.

Bezüglich der Volksschulen im Gebiete der Gemeinde Lamberti ist unter Zustimmung der Königlichen Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, zwischen der Gemeindevertretung und den zuständigen Vertretungen der Schulsozietäten im Gebiete der Stadt Münster vereinbart worden:

> „Die Hausväter der Außengemeinden werden den bezüglichen Schulsozietäten der Stadt Münster angegliedert und bilden mit diesen fortan je einen Schulverband."

§ 7.

Die Stadt verpflichtet sich, in dem Bezirke Lamberti die städtische Gemeindegrundsteuer nicht vor Ablauf von 30 Jahren zur Einführung zu bringen, vielmehr es bei der staatlichen Grund- und Gebäudesteuerveranlagung zu belassen.

Ausgenommen von dieser Bestimmung wird derjenige Teil des Bezirkes Lamberti, welcher unmittelbar an die bisherige Stadt angrenzt und dessen kataster-

mäßige Abgrenzung nach Vereinbarung der berufenen Vertreter beider Gemeinden erfolgt ist.

In diesem Teile des Bezirkes Lamberti kann die städtische Gemeindegrundsteuerordnung sofort nach erfolgter Eingemeindung eingeführt werden. Auf Antrag des Bezirksvorstehers von Lamberti und zwei Drittel derjenigen Stadtverordneten, welche gemäß den Bestimmungen des § 4 dieses Vertrags gewählt sind, können die städtischen Behörden die Abgrenzung dieses Teiles des Bezirkes Lamberti ändern.

§ 8.

Die Stadt ist für die nächsten 30 Jahre nach der Eingemeindung nicht berechtigt, in demjenigen Teile des Bezirkes Lamberti, welcher nicht unter die Gemeindegrundsteuerordnung der Stadt fällt, an Grund- und Gebäudesteuerzuschlägen einschließlich der Schulsteuer mehr als 160 Prozent zu erheben (vgl. § 6 letzter Absatz).

§ 9.

1. Die Stadt Münster soll verpflichtet sein, während der nächsten 30 Jahre für den Wegebau ausschließlich der gewöhnlichen Unterhaltung der Gemeindewege innerhalb des Bezirkes Lamberti durchschnittlich jährlich mindestens 5 000 (fünftausend) Mark zu verwenden.

2. Die Reihenfolge des Ausbaues der Wege und die Art, in welcher der Ausbau stattzufinden hat, wird bestimmt auf Vorschlag des Bezirksvorstehers, im Streitfalle durch den Herrn Regierungspräsidenten zu Münster.

§ 10.

Die Polizeiverordnungen des bisherigen Stadtbezirkes Münster finden in dem Bezirke Lamberti erst dann und in dem Umfang Anwendung, wenn und wie solches von den Aufsichtsbehörden angeordnet werden wird; bis dahin verbleibt es bei den zur Zeit in der Gemeinde Lamberti geltenden Polizeiverordnungen.

§ 11.

Die in den §§ 3, 4, 7, 8 und 9 festgesetzte 30jährige Frist kann durch Gemeindebeschluß abgekürzt werden, falls sämtliche in dem im § 4 genannten Wahlbezirke gewählten Stadtverordneten zustimmen.

§ 12.

Die Kosten dieses Vertrags tragen die vertragschließenden Gemeinden je zur Hälfte.

Vorgelesen, genehmigt und von den Beteiligten eigenhändig unterschrieben.

(L. S.)	(L. S.)
Jungeblodt.	Franz Bartosch.
Wilhelm Farwick.	Hermann Averkamp.

II.

Verhandelt zu Münster im Hause Nr. 7 der Gartenstraße
am 28. April 1902.

Vor mir, dem Justizrat Eduard Gaßmann, Notar im Bezirk des Königlichen Oberlandesgerichts zu Hamm, wohnhaft in Münster, erschienen persönlich bekannt:

a) der Oberbürgermeister Max Jungeblodt,
b) der Bürgermeister Wilhelm Farwick, beide von Münster,
c) der kommissarische Amtmann Franz Bartosch von Münster,
d) der Gemeindevorsteher und Gutsbesitzer Heinrich Janning von Kinderhaus.

Die Herren zu a und b als Vertreter des Magistrats der Stadt Münster einerseits und die Herren zu c und d als Vertreter der Landgemeinde Überwasser andererseits vereinbaren und schließen entsprechend dem Beschlusse der Stadtverordnetenversammlung vom 16. April 1902 Nr. 9224 und den Beschlüssen der Gemeindevertretung von Überwasser vom 19. März und 31. Mai 1901, 14. und 24. März 1902 für die durch sie vertretenen Gemeinden folgenden Vertrag:

§ 1.

Die Stadtgemeinde Münster und von der Landgemeinde Überwasser die Bauerschaften Gievenbeck und Uppenberg werden miteinander vereinigt zu einer einzigen, unter ein und derselben Verwaltung stehenden Stadtgemeinde Münster.

Es werden alle Einwohner des erweiterten Stadtbezirkes, soweit nicht nachstehend etwas Abweichendes bestimmt ist, hinsichtlich aller Rechte und Pflichten, welche mit der Gemeindeangehörigkeit verknüpft sind, sowie rücksichtlich der Benutzung der beiderseitigen Gemeindeanstalten einander gleichgestellt. Insbesondere ist die Stadt Münster verpflichtet, den Einwohnern der Bauerschaften Gievenbeck und Uppenberg den Anschluß an die städtische Wasserleitung, Gasleitung, Elektrizitätsanlagen und Kanalisation zu gestatten, wenn die Antragsteller die Kosten des Anschlusses tragen.

§ 2.

Das Vermögen der Gemeinde Überwasser, abgesehen von dem auf die Bauerschaften Sprakel und Sandrup entfallenden Anteil des gemeinsamen Kapitalvermögens, welches nach dem Verhältnis der staatlich veranlagten Steuern zu berechnen ist, geht auf die erweiterte Stadtgemeinde Münster über, so daß die erweiterte Stadtgemeinde Münster in alle privatrechtlichen Befugnisse, Rechte, Pflichten der bisherigen Stadt Münster und der bisherigen Landgemeinde Überwasser als deren Rechtsnachfolgerin eintritt. Hierdurch werden jedoch etwaige besondere Bestimmungen von Stiftungen nicht berührt.

Die Schule in Sandrup sowie alles in den Bauerschaften Sandrup und Sprakel liegende Gemeindegrundvermögen nebst aufstehenden Gebäuden verbleibt den Bauerschaften Sandrup und Sprakel beziehungsweise geht laut Vertrag vom heutigen Tage in das Eigentum der Gemeinde Mauritz über. Ebenso wird das in den Bauerschaften Gievenbeck und Uppenberg liegende Gemeindevermögen mit aufstehenden Gebäuden Eigentum der Stadt Münster.

Die erweiterte Stadtgemeinde Münster übernimmt auch die Polizeibeamten der Landgemeinde Überwasser in ihren Dienst und zwar mit den gleichen Rechten, als solche den gleichstehenden Beamten in der Stadt zustehen.

§ 3.

Dem Magistrate der Stadt Münster tritt ein unbesoldetes Magistratsmitglied hinzu. Das Mitglied wird aus der Zahl der Einwohner der Gemeinde Lamberti und der in die Stadt Münster eingemeindeten Teile der Gemeinden Überwasser und Mauritz durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Münster gewählt.

Wählbar sind nur diejenigen, welche in dem eingemeindeten Bezirk Grundbesitz von mindestens 20 ha haben.

Das erstemal findet die Wahl durch die vereinigten Gemeindevertreter der Landgemeinden Überwasser, Lamberti und Mauritz unter dem Vorsitze des Amtmanns nach den Vorschriften des Wahlreglements zur Kreisordnung statt.

Diese Sonderstellung des Bezirkes Überwasser dauert bis zum Ablaufe von 30 Jahren nach Abschluß dieses Vertrags.

§ 4.

Die Gemeindevertretung von Überwasser wählt aus ihrer Mitte 2 Mitglieder in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Münster, deren Amtszeit bis zur Ergänzungswahl der Stadtverordneten im Jahre 1904 dauert. Zum Zwecke der Wahlen für die Stadtverordnetenversammlung bilden die Gemeinde Lamberti und die eingemeindeten Gebiete von Überwasser und Mauritz vom Jahre 1904 ab einen besonderen Wahlbezirk. Die Neuwahlen finden nach den Bestimmungen der Städteordnung gleichzeitig mit den Stadtverordnetenwahlen in Münster statt. Hierbei soll jedoch die Vorschrift maßgebend sein, daß die in den Stadtbezirk eingemeindeten Gebiete einen eigenen Wahlbezirk bilden und die zur Vertretung dieses Bezirkes zu wählenden Stadtverordneten nicht nur von den Wählern dieses Bezirkes gewählt werden, sondern auch in demselben ihren Wohnsitz haben müssen. Die Zahl der hiernach zu wählenden Stadtverordneten beträgt bis auf weiteres sechs.

Eine Erhöhung der Zahl der Stadtverordneten findet eintretendenfalls nach Maßgabe des § 14 der Städteordnung statt.

Diese Sonderstellung des Bezirkes Überwasser dauert bis zum Ablaufe von 30 Jahren nach Abschluß dieses Vertrags.

§ 5.

Das Gebiet der Bauerschaften Gievenbeck und Uppenberg wird einen besonderen Bezirk bilden (§ 60 der Städteordnung). Der Gemeindevorsteher von Überwasser wird als Bezirksvorsteher mit der Verwaltung des Bezirkes Überwasser betraut und wird der Magistrat, bevor er über solche Angelegenheiten, welche den Bezirk Überwasser besonders betreffen, beschließt, den Bericht des Bezirksvorstehers einholen.

Der Bezirksvorsteher erhält eine angemessene Geschäftsunkostenentschädigung und zwar mindestens 300 Mark jährlich. Der Stellvertreter des Bezirksvorstehers wird von der Stadtverordnetenversammlung gewählt und von dem Magistrate bestätigt. Für die Wählbarkeit des Stellvertreters gelten dieselben Bedingungen als bezüglich des Bezirksvorstehers.

§ 6.

Bezüglich der Volksschulen im Gebiete der Bauerschaften Gievenbeck und Uppenberg ist unter Zustimmung der Königlichen Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, zwischen der Gemeindevertretung und den zuständigen Vertretungen der Schulsozietäten im Gebiete der Stadt Münster vereinbart worden:

„Die Hausväter der Außengemeinden werden den bezüglichen Schulsozietäten der Stadt Münster angegliedert und bilden mit diesen fortan je einen Schulverband“.

§ 7.

Denjenigen Hausvätern in der Bauerschaft Sandrup, deren Kinder bisher die Schulen zu Kinderhaus in Uppenberg besuchten, wird auch ferner gestattet, gegen das jährliche Schulgeld von 6 (sechs) Mark ihre Kinder dort gastweise einzuschulen.

Die Stadt- beziehungsweise Schulgemeinde Münster soll berechtigt sein, das Verhältnis des gastweisen Schulbesuchs mit dreijähriger Kündigungsfrist zu lösen, muß aber dann der Gemeinde Mauritz, welcher die Bauerschaften Sandrup und Sprakel durch Vertrag vom heutigen Tage eingemeindet worden sind, eine Abfindungssumme von 5 000 (fünftausend) Mark zahlen.

§ 8.

Die Stadt verpflichtet sich, in dem Bezirk Überwasser die städtische Gemeindegrundsteuer nicht vor Ablauf von 30 Jahren zur Einführung zu bringen, vielmehr es bei der staatlichen Grund- und Gebäudesteuerveranlagung zu belassen.

Ausgenommen von dieser Bestimmung wird derjenige Teil des Bezirkes Überwasser, welcher unmittelbar an die bisherige Stadt angrenzt und dessen katastermäßige Abgrenzung nach Vereinbarung der berufenen Vertreter beider Gemeinden erfolgt ist. In diesem Teile des Bezirkes Überwasser kann die städtische Gemeindegrundsteuerordnung sofort nach erfolgter Eingemeindung ein-

geführt werden. Auf Antrag des Bezirksvorstehers von Überwasser und zwei Drittel derjenigen Stadtverordneten, welche gemäß den Bestimmungen des § 4 dieses Vertrags gewählt sind, können die städtischen Behörden die Abgrenzung dieses Teiles des Bezirkes Überwasser ändern.

§ 9.

Die Stadt ist für die nächsten 30 Jahre nach der Eingemeindung nicht berechtigt, in demjenigen Teile des Bezirkes Überwasser, welcher nicht unter die Gemeindegrundsteuerordnung der Stadt fällt, an Grund- und Gebäudesteuerzuschlägen einschließlich der Schulsteuer mehr als 160 Prozent zu erheben (vgl. § 6 letzter Absatz).

§ 10.

1. Die Stadt Münster soll verpflichtet sein, während der nächsten 30 Jahre für den Wegebau ausschließlich der gewöhnlichen Unterhaltung der Gemeindewege innerhalb des Bezirkes Überwasser durchschnittlich jährlich mindestens 3 000 (dreitausend) Mark zu verwenden.

2. Die Reihenfolge des Ausbaues der Wege und die Art, in welcher der Ausbau stattzufinden hat, wird bestimmt auf Vorschlag des Bezirksvorstehers, im Streitfalle durch den Herrn Regierungspräsidenten zu Münster.

§ 11.

Die Polizeiverordnungen des bisherigen Stadtbezirkes Münster finden in dem Bezirk Überwasser erst dann und in dem Umfang Anwendung, wann und wie solches von den Aufsichtsbehörden angeordnet werden wird; bis dahin verbleibt es bei den zur Zeit in der Gemeinde Überwasser geltenden Polizeiverordnungen.

§ 12.

Die in den §§ 3, 4, 8, 9 und 10 festgesetzte 30 jährige Frist kann durch Gemeindebeschluß abgekürzt werden, falls sämtliche in dem im § 4 genannten Wahlbezirke gewählten Stadtverordneten zustimmen.

Die Kosten dieses Vertrags und des Stempels trägt die Gemeinde Überwasser, für welche und sowie für die Stadt Münster eine Ausfertigung dieses Vertrags beantragt wird. Das Objekt wird auf 100 000 Mark angegeben.

Hierauf ist die Verhandlung vorgelesen, von den Beteiligten genehmigt und von ihnen wie folgt eigenhändig unterschrieben worden.

Max Jungeblodt. Franz Bartosch.
Wilhelm Farwick. Heinrich Janning.

Eduard Gaßmann,
Notar.

III.

Vertrag.

Münster, den 28. April 1902.

Die Herren Oberbürgermeister Max Jungeblodt und Bürgermeister Wilhelm Farwick zu Münster, als Vertreter des Magistrats der Stadt Münster einerseits und für denselben handelnd und die Herren kommissarischer Amtmann Franz Bartosch zu Münster und Gemeindevorsteher Anton Kajüter zu Kemper als Vertreter der Landgemeinde Mauritz andererseits, vereinbaren und schließen entsprechend dem Beschlusse der Stadtverordnetenversammlung vom 16. April 1902 Nr. 9224 und den Beschlüssen der Gemeindevertretung Mauritz vom 24. Januar, 13./25. Februar, 13. und 25. März 1902 für die durch sie vertretenen Gemeinden folgenden Vertrag:

Unter den nachstehenden Bedingungen wird mit dem Stadtkreise Münster vereinigt das Gebiet der Gemeinde Mauritz, welches begrenzt wird:

a) Im Süden von der nördlichen Seite der Chaussee Münster–Wolbeck, beginnend an der bisherigen Stadtgrenze Münster und endigend an der Einmündung der Mondstraße (schwarzer Weg) in die vorgenannte Chaussee.

b) Im Osten von der Mondstraße (schwarzer Weg) in der ganzen Länge von der Chaussee Münster–Wolbeck bis zur Haltestelle St. Mauritz, und von der weiteren Fortsetzung dieses Weges (Burgstraße genannt) bis zur Einmündung in die Dingstiege. Die westliche Seite der vorgenannten Wege bildet die Grenze zwischen der neuen Stadt Münster und der Restgemeinde Mauritz.

c) Im Norden von der südlichen Seite der Dingstiege, anfangend von der vorerwähnten Einmündung der Burgstraße in die Dingstiege und endigend an der südlichen Verlängerung der Eigentumsgrenze zwischen den Parzellen Flur 14 Nr. 202/24 und 300/29 des Grafen von Hatzfeld und den Grundstücken Flur 14 Nr. 201/24 und 559/19 usw. der Königlichen Strafanstalt.

Von hier bis zum Bahnkörper der Eisenbahn Münster–Osnabrück bildet die jetzige Eigentumsgrenze zwischen den Parzellen Flur 14 Nr. 201/24 und 559/19 usw. der Königlichen Strafanstalt, Nr. 279/18 des Ackermanns Anton Hartmann zu Kemper einerseits, und den Grundstücken Flur 14 Nr. 202/24, 300/29 usw. des Grafen von Hatzfeld zu Boniburg, Nr. 337/23 des Gärtners Bernhard Schoene und Nr. 280/35 des Regierungsrates J. H. von und zur Mühlen zu Osnabrück andererseits zugleich die neue Stadtgrenze.

Das hieran anschließende Gebiet zwischen dem Dortmund-Emshäfen-Kanal und der Münster-Osnabrücker Eisenbahn wird begrenzt: eine kurze Strecke durch die südöstliche Seite des vorgenannten Bahnkörpers und dann durch die nördliche Grenze der Parzellen Flur 14 Nr. 277/18, 556/o 19 und 555/o 19.

Nach Überschreitung der Kanalbrücke, nördlich nächst der Sparschleuse Münster — und zwar zwischen Parzelle Flur 14 Nr. 572/19 usw. und Flur 3 Nr. 427/201 usw. — ist die westliche Seite des Parallelweges Flur 3 Nr. 421/101 usw. bis zur Einmündung des Privatwegs zwischen den Grundstücken Flur 3 Nr. 383/99 und 382/96 die Grenze. Die südliche Seite des vorgenannten Privatwegs zwischen den Parzellen Flur 3 Nr. 382/96, 87, 84, 83, 82 und 368/79 einerseits und den Grundstücken 438/132, 131, 354/130, 365/80, 310/80, 120, 119, 250/117, 97, 98 und 383/99 andererseits bildet die Fortsetzung der neuen Stadtgrenze.

Die Gebäude des Gutes Hacklenburg (Meckmann) und die des Kötters Vechtrup verbleiben der Restgemeinde Mauritz.

Hieran anschließend ist ebenfalls die südliche Seite des Weges Flur 3 Nr. 277/o. 53 und der Parzelle Flur 3 Nr. 219/8 und weiter bis zum nördlich zunächst gelegenen Bahnübergange die östliche Seite des Bahnkörpers der Eisenbahn Münster–Rheine als Grenze vereinbart.

Als Fortsetzung gilt die südliche Seite des Bahnüberganges, die Grenze zwischen den Parzellen Flur 3 Nr. 225/11, 224/10 und 9; die westliche Seite des Weges zwischen den Grundstücken Flur 3 Nr. 225/11 und 2 und endlich die südliche Seite des Weges zum Gute Nevinghoff (nördliche Seite der Parzellen Flur 3 Nr. 270/1 und 2).

d) Im Westen wird die bisherige Grenze zwischen den Gemeinden Münster Stadt, Überwasser und Mauritz und zwar bis zur Einmündung des obengenannten Privatwegs zum Gute Nevinghoff beibehalten.

§ 1.

Die Stadtgemeinde Münster und der vorerwähnte Teil der Gemeinde Mauritz werden miteinander vereinigt zu einer einzigen unter ein und derselben Verwaltung stehenden Stadtgemeinde Münster. Es werden alle Einwohner des erweiterten Stadtbezirkes, soweit nicht nachstehend etwas Abweichendes bestimmt ist, hinsichtlich aller Rechte und Pflichten, welche mit der Gemeindeangehörigkeit verknüpft sind, sowie rücksichtlich der Benutzung der beiderseitigen Gemeindeanstalten einander gleichgestellt.

§ 2.

Die Stadt verpflichtet sich, in dem erweiterten Stadtbezirke die städtische Gemeindegrundsteuer nicht vor Ablauf von 30 Jahren zur Einführung zu bringen, vielmehr es bei der staatlichen Grund- und Gebäudesteuerveranlagung zu belassen.

Ausgenommen von dieser Bestimmung wird derjenige Teil des erweiterten Bezirkes, welcher unmittelbar an die bisherige Stadt angrenzt und dessen katastermäßige Abgrenzung nach Vereinbarung der berufenen Vertreter beider Gemeinden erfolgt ist.

§ 3.

Der schwarze Weg, nämlich die Mondstraße von der Wolbecker Chaussee bis zur Warendorfer Chaussee und die Burgstraße von der Warendorfer Chaussee bis zur Einmündung in die Dingstiege bilden die östliche Grenze zwischen der Stadt Münster und der Landgemeinde Mauritz und verbleiben der Gemeinde Mauritz. Die Stadt Münster soll jedoch verpflichtet sein, die Hälfte der der Gemeinde Mauritz jährlich entstehenden Unterhaltungskosten an diesen beiden Wegen der Gemeinde Mauritz zu erstatten.

§ 4.

Für den Ausbau der Chaussee Münster—Schiffahrt hat die Gemeinde Mauritz noch eine Bauschuld von 28 446 Mark 31 Pf. abzutragen. Die Stadtgemeinde Münster verpflichtet sich, den auf den erweiterten Bezirk nach Straßenlänge berechneten Anteil an dieser Schuld mit 3 624 Mark 05 Pf., geschrieben: „Dreitausendsechshundertundvierundzwanzig Mark 05 Pfennig" der Gemeinde Mauritz zu erstatten.

§ 5.

Die Stadt- beziehungsweise Schulgemeinde Münster übernimmt die auf der Schule Neu-Werse noch lastende Bauschuld von 5 844 Mark 27 Pf., geschrieben: „Fünftausendachthundertvierundvierzig Mark 27 Pfennig" und verpflichtet sich, die Kinder aus der Bauerschaft Laer gegen Entrichtung eines jährlichen Schulgeldes von 10 (zehn) Mark für das Kind zur Schule Neu-Werse in der Kolonie zuzulassen. Die Stadt- beziehungsweise Schulgemeinde Münster soll berechtigt sein, das Verhältnis des gastweisen Schulbesuchs mit dreijähriger Kündigungsfrist zu lösen, muß aber dann der Gemeinde Mauritz eine einmalige Abfindungssumme von 3 000 (dreitausend) Mark zahlen.

§ 6.

Als Entschädigung für die in dem einzugemeindenden Bezirke liegende Pleisterschule zahlt die Stadt Münster im Falle der zukünftigen Auseinandersetzung 3 000 Mark, wörtlich: „Dreitausend Mark" für den Bauplatz und dazu die tatsächlich erwachsenen Baukosten, welche hiermit vertraglich auf 16 176 (sechszehntausendeinhundertundsechsundsiebenzig) Mark festgesetzt werden. Die auf der Schule lastenden Schulden behält die Gemeinde Mauritz. Die Stadt- beziehungsweise Schulgemeinde Münster verpflichtet sich, die Schulkinder des bisherigen Schulbezirkes auch demnächst in der Pleisterschule zu belassen gegen Zahlung eines die Selbstkosten nicht übersteigenden Schulgeldes, welches im Streitfalle von der Königlichen Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, festgesetzt wird. Die Vertragschließenden behalten sich vor, dieses gastweise Schulverhältnis mit dreijähriger Kündigung gegen die oben festgesetzte Entschädigung aufzulösen.

§ 7.

Für den Ausfall an direkten Gemeindesteuern, welchen die Gemeinde Mauritz erleidet, verpflichtet sich die Stadt Münster, der Gemeinde Mauritz eine einmalige Entschädigung von 15 000 Mark, wörtlich: „Fünfzehntausend Mark" zu zahlen.

§ 8.

Diejenigen, auf Kosten der Gemeinde Mauritz unterstützten und verpflegten Personen, welche in dem hier fraglichen Bezirke (§ 1) ihren Unterstützungswohnsitz erworben haben, werden von dem Ortsarmenverbande der Stadt Münster übernommen.

§ 9.

Die Gemeindevertretung Mauritz hat sich einverstanden erklärt, daß die Bauernschaften Sandrup und Sprakel von der Gemeinde Überwasser abgetrennt und in ihrer jetzigen Gestaltung der politischen Gemeinde Mauritz angegliedert werden und zwar unter den folgenden Bedingungen:

a) Schulden übernimmt die politische Gemeinde Mauritz nicht, da die einzigen in der Gemeinde Überwasser vorhandenen Schuldenlasten im Gesamtbetrage von 19 694 Mark 97 Pf., geschrieben: „Neunzehntausendsechshundertundvierundneunzig Mark 97 Pfennig" (Stand am 1. April 1902) für den Bau der neuen Schulen in den Bauernschaften Gievenbeck und Uppenberg, welche in das Eigentum der Stadt Münster übergehen, aufgenommen sind.
b) Die vorhandene Schule nebst Schulgrundstücken in Sandrup wird Eigentum der politischen Gemeinde Mauritz.
c) Denjenigen Hausvätern in der Bauerschaft Coerde, deren Kinder bisher gastweise die Schulen in Kinderhaus besuchten, muß auch ferner gestattet werden, gegen ein jährliches Schulgeld von 6 (sechs) Mark pro Kind, ihre Kinder dort gastweise einzuschulen.

Dieses Verhältnis des gastweisen Schulbesuchs kann bei dreijähriger Kündigung gegen eine einmalige, von der Stadt Münster an die Gemeinde Mauritz zu zahlende Entschädigung von 3 000 Mark, geschrieben: „Dreitausend Mark" abgelöst werden.

§ 10.

Die Kosten dieses Vertrags tragen die vertragschließenden Gemeinden je zur Hälfte.

Vorgelesen, genehmigt und von den Beteiligten eigenhändig unterschrieben.

(L. S.)
Jungeblodt.
Wilhelm Farwick.

(L. S.)
Franz Bartosch.
Anton Kajüter.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.